

# Die Interlinearversion der Zwiefalter Benediktinerregel des zwölften Jahrhunderts

## A. Der lateinische Text

Von Dr. Carl Selmer, New York

Während in der althochdeutschen Periode Interlinearversionen einen nicht unbeträchtlichen und wesentlichen Teil der Übersetzungsliteratur darstellen — man denke nur an die diesbezüglichen Klosterprodukte von St. Gallen, Reichenau, Murbach und Weißenburg — werden sie in der mittelhochdeutschen Periode aus leicht begreiflichen Gründen immer seltener, so daß sich für den gesamten mhd. Zeitraum weniger als ein halbes Dutzend solcher Versionen nachweisen lassen. Nur die Benediktinerregel hat vor allen andern Werken den Vorzug, daß sie im Ahd. sowohl wie im Mhd. interlinear vorhanden ist. Über die ahd. Version ist genügend geschrieben, wenn auch in der Frage ihrer St. Galler-Reichenauer Herkunft (U. D a a b, Hermaea, 1929) vielleicht noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.<sup>1</sup>

Die Zwiefalter Version aus der mhd. Periode, jedoch, wurde erst 1933 dank der Bemühungen der Mediaeval Academy of America (Cambridge, Mass) zugänglich gemacht (C. Selmer, Mhg. Transl. of the Reg. S. Benedicti, pp. 13—47). Die Wichtigkeit dieses Sprachdokumentes dürfte aus dieser einzigartigen Stellung ohne weiteres erhellen. Sie wurde noch im 12. Jahrhundert in Zwiefalten geschrieben und wird jetzt in Stuttgart (Cod. Stuttg. theol. et phil. 230) aufbewahrt. Der lateinische Teil ist in ziemlich gelenkiger, großer Schrift fortlaufend ohne größeren Zwischenraum geschrieben, wobei, da für den dt. Text Zeile für Zeile darüber Raum gelassen werden mußte, nur je 14 lateinische Zeilen auf eine Seite kommen. Da nun für das Studium der lateinischen Regel jedes einzelne, ältere Exemplar von Wichtigkeit ist und erfaßt werden muß, sei hier in großen Zügen auf

<sup>1</sup> B e t z Werner, Die Heimat der ahd. Benediktinerregel (Beitr. z. Gesch. der dt. Spr. u. Lit. 65 (1942) S. 182—184) will sie ausschließlich auf die Reichenau lokalisieren.

die Hauptmerkmale des lateinischen Textes hingewiesen, in der Hoffnung, daß er für weitere Textstudien von Nutzen sein kann.

Gering an Zahl sind die vulgarelateinischen Formen (z. B. nach Butler, *Letanie* 9, 27; 12, 9; orto 7, 190; 46, 2) und unbedeutend die Schreibe- und Abschreibfehler (z. B. *requerenda* 6, 17; *angarianti* 7, 130). Nach den von Traube, Plenkers und Butler aufgestellten Grundsätzen kann es sich bei der Vorlage nur um eine zur interpolierten Klasse gehörigen, jüngeren Hs. des 10. oder 11. Jahrhunderts handeln. Unter Zugrundelegung des Butlerschen Textes können wir auf folgende, wichtigere Abweichungen hinweisen. In 84 Fällen kann man die Lesung der interpolierten Hss., in 54 Fällen die des *Textus Receptus* feststellen. Nur in 12 Fällen weicht die Regel stark von der Lesung des *Textus Receptus* ab. Dabei sind die Randlesearten des Cod. Sang. 914 sehr zahlreich vertreten. Die Übereinstimmung mit diesem sogenannten reinen Text ist in 20 Fällen klar gegeben, wobei unsere Leseart von der der interpolierten Klasse beträchtlich absticht, so daß der Gedanke nicht ferne liegt, daß er einmal unter Beiziehung von Cod. Sang. 914 korrigiert worden sein muß. In 3 Fällen hat dieser Codex mit dem *Textus Receptus* dieselbe isolierte Leseart. Nur 12mal ist der interpolierte Text durch den Text der sogenannten reinen, besseren Hss. ersetzt. Häufiger noch stimmt der Text mit dem Cod. Sang. 916 überein, was wiederum wegen der engen Beziehungen zwischen St. Gallen und Reichenau mit Hirschau, von welcher letzterem aus Zwiefalten im Jahre 1089 gegründet worden war, nicht verwunderlich sein dürfte.

Außer einigen unbedeutenden Zusätzen, Wortfolgeänderungen und Verwechslungen zeigen sich jedoch Stellen, die weder von Butler noch von Linderbauer aufgeführt werden. Sie geben unserer Hs. ihr eigenes Gepräge und müssen deshalb wiedergegeben werden. Es sind folgende 31 Fälle:

*Potestate et arbitrio* (Butler arbitrio 3, 11), *pati* (sustinere 7, 113), *sicut examinatur* (sicut igne examinatur 7, 121), *scriptum est* (dictum est 10, 2), *dicantur* (legantur 10, 4), *et reverentia* (et timore 11, 24), *dimitte nobis debita nostra* (dimitte nobis 13, 30), *omni die Dominica* (omni vero Dominica 15, 7), *dispositionem abbatis* (dispensationem abbatis 22, 3), *culpe excommunicationis modus debet extendi* (culpae et excommunicationis vel disciplinae mensura debet extendi 24, 1), *totum gregem* (omnem gregem 28, 21), *scriptum est, erantillis omnia communia, nec...* (ut scriptum est, nec... 33, 12), *correctioni regulari subdatur* (correctioni subiaceat 33, 17), *fiat silentium ad mensam* (fiat silentium 38, 12), *reficere possit* (reficiatur 39, 4), *ab initio vero in Quadragesima* (In Quadragesima 41, 15), *precipere* (praesumere 43, 45), *duo fratres* (duo seniores 43, 40), *nam* (iam 55, 22), *quodcumque est vetus* (quodcumque est vetere 55, 24), *dimittendos procuret propter disciplinam* (dimittendum propter disciplinam 56, 5) *presumant inferre* (praesumant 57, 11), *circulum* (circuitum 58, 26), *se lege Regulae constrictum* (et lege Regulae constitutum 58, 33), *ut conversionis tempus invenit et vite meritum discernit* (ut conversationis tempus, ut vitae meritum discernit 63, 2), *disciplina teneatur* (disciplina conservata 63, 21), *fratres nominent*

(fratrum nomine 63, 27), *sicut scriptum* (quod scriptum 63, 38), *qui tali inordinatione* (qui talius inordinationis 65, 23), *aqua, molendinum, pistrinum* (aquam, molendinum 66, 14), *precique* (— 69, 1).

Diese eigenartigen Lesearten dürften somit unserem Texte eine besondere Stellung in der Textgeschichte zuweisen, die noch genauer zu untersuchen ist.

## B. Der mittelhochdeutsche Text

Von Florence J. Bloch, New York

Interlinearversionen der mittelhochdeutschen Literaturperiode stellen eine große Seltenheit dar. Als Zeugen einer äußerst konservativen Übersetzungstechnik sind sie jedoch für die Sprachgeschichte von größter Wichtigkeit. Die Zwiefalter Version geht natürlich vom lateinischen Text aus und die mhd. Übersetzung ist in viel kleinerer Schrift, aber sehr deutlich jeweils über dem lateinischen Text auf einer gezogenen Zeile nachträglich eingetragen. Daß dabei der Schreiber, um für den an und für sich längeren deutschen Text Platz zu gewinnen, sich unzähliger Abkürzungen bedienen mußte, ist natürlich. Zeitlich fällt die Übertragung ins 12. Jahrhundert, in die erste und größte Blütezeit Zwiefaltens unter Abt Ulrich, auf dessen Betreiben Bücherabschreiben, die Buchmalerei und andere kunstgewerbliche Gebiete aufs eifrigste gepflegt wurden. Aus seiner Zeit stammt ja auch das unveröffentlichte Bücherverzeichnis, von dem K. Löffler (Arch. f. Bibl., Buch- und Bibliothekswesen, 1931, S. 5) berichtet. Wir können uns augenblicklich nicht mit der Frage befassen, aus welchen Gründen die obige Interlinearversion entstanden ist, ob etwa aus Ehrfurcht vor der Regel — sie stellt die erste mhd. Übersetzung dar —, oder aus praktischen Gründen, nämlich um als Unterrichtsmittel in der Klosterschule Verwendung zu finden, wobei etwa vom lateinischen Satze ausgehend Wort für Wort vorgelegt und verarbeitet werden sollte, ein Sprachlehresystem, das ja auch in moderner Zeit noch zur Erlernung von Fremdsprachen benützt wird, man denke nur an die Methode Langenscheidt. Schließlich ist es nicht unmöglich, daß diese Arbeit als Konkurrenzstück zur althochdeutschen Interlinearversion gedacht war, jenem Prachtwerk, das nur einige Wegstunden von Zwiefalten entfernt aufbewahrt und verehrt wurde, und nun von einem ehrgeizigen, sprachgewandten Mönche in Zwiefalten nachgeahmt wurde. Die Übersetzungsart der beiden Regeln ist dieselbe, nur daß eben die Zwiefalter in den niederalemannischen Dialekt übertragen ist, im Gegensatz zum hochalemannischen Dialekt der ahd. Version. Um von der Übersetzungsart und der Sprache unserer Regel (altertümliche, sogenannte volle Formen)

ein Bild zu geben, bringe ich hier den ersten mhd. Satz der Vorrede:

dv merke, o woldv Svn, div gebote des maisters, vnde naige daz ohre dez herzin din, vnde die manunge des milten vatirs gerne, dv enphahe vnde vrumcliche vollebringe, daz hin zim dvr der gehorsami arbeits dvr widergans, von dem dur der vngheorsami trachait dv widerwichhe.

Es ist rührend zu beobachten, mit welcher Vorsicht der Übersetzer zu Werke ging, um ja nicht den Text frei wiederzugeben oder gar einen anderen Sinn hineinzulegen. Angesichts der gewaltigen Beschränkung, die er sich auferlegte und der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Sprachen kann man nur die Geschicklichkeit bewundern, mit der er seinen Text verständlich machte. Den *Ablativus Absolutus*, z. B., für den es im Deutschen keine Form gibt, mußte er wörtlich wiedergeben. So lesen wir also für *Deo auxiliante got helfenden* (6v), für *dilatato corde gebräiti herce* (5r), für *quibus dictis den gesprochenen* (18v) oder für *excitante scriptura weckende der scrijfte* (2r) etc. Ebenso verfuhr er mit dem Gerundiv. Einfach und schlicht gebraucht er dafür das Partizip des Präsens mit *zu*, z. B. *parendum zעהorsamende* (2r), *agendum zescouenden* (1v), *praeparanda zeberaitende* (5v), *constituenda zesezzende* (5v) etc. In konsequenter Weise bildet er auch das Gerundium, z. B. *audiendi zehorenden* (3v), *loquendi zeredende* (11v), *gradiendi zigandi* (10v), *faciendo tvnde* (9v), *parcendo virtragende* (14v). Wo er aber ein passendes Substantiv dafür findet, wendet er ein solches an, z. B. *habitandi des inwandels* (5v). Ebenso konservativ verfährt er bei der Behandlung der *Oratio obliqua* und des *Acc. cum inf.*, wobei alles wörtlich ins Deutsche übernommen wird, z. B. *scientes se procul dubio de omnibus iudiciis suis aequissimo iudicio Deo rationem redditurum*, das er folgendermaßen übersetzt: *wizzende sich ane zwivil von allen den gerichten sin dem rihter dem rehtisten got die rede widergebende* (7v). Auf dem Gebiete der Übertragung der *Tempora* sei vermerkt, daß er in allen Fällen das lateinische Futur immer nur mit dem Präsens wiedergibt, was auf die Entwicklung des mhd. Tempusgebrauches ein interessantes Licht wirft. Wir lesen also: *docebo leiric* (3v), *exaltabitur wird gehot* (11r), *similabo ic gleiche* (4r). Ebenso hat der Übersetzer eine große Scheu vor der Wiedergabe von *ille*, das nie mit einem anderen Demonstrativ als mit *der, die, das* wiedergegeben wird. Ob ihn dazu eine dialektische Hemmung veranlaßte, wird wohl erst noch festzustellen sein. Die geringsten Schwierigkeiten fand er beim Wortschatz, der seine Abhängigkeit vom Lateinischen in vielen Fällen nicht verleugnen kann. *Inflatio* ist bei ihm *inblasvnge* (25r), das nur noch ein einzigesmal in der Regelübersetzung von Hohenfurth vorkommt, in allen anderen Fällen durch ein anderes Wort ersetzt wurde. Nur unserer Regel eigen ist *offer* für *oblatio* (52v)

und kriech für *contentio* (9v). Ganz eigenartig ist *pagin* für *pagina* (61r) mit dem unsere Regel wiederum allein steht.

Die wenigen angeführten Beispiele sollen nur einen kleinen Hinweis auf die Unmenge sprachlicher Probleme darstellen, die diese Interlinearversion dem Sprachforscher bietet. Es wird wohl noch vieler Arbeiten bedürfen, um diese sprachliche Fundgrube nach allen Richtungen hin auszubeuten.